

**Vereinbarung
über die Gründung eines gemeinsamen Präventionsrates**

zwischen

der Stadt Idstein,

vertreten durch den Magistrat

und

der Gemeinde Niedernhausen,

vertreten durch den Gemeindevorstand

und

der Gemeinde Hünstetten,

vertreten durch den Gemeindevorstand

und

der Gemeinde Waldems,

vertreten durch den Gemeindevorstand

-im Folgenden auch „die beteiligten Kommunen“ genannt-

**§ 1
Präambel**

Die nachfolgende Vereinbarung hat das Ziel, die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kommunen, bezogen auf die Einrichtung eines gemeinsamen Präventionsrates (GPR), zu fixieren.

Der GPR stellt eine Plattform für die Auseinandersetzung zu aktuellen und präventionsrelevanten Themen dar, um so gemeinsame, kommunenübergreifende Lösungen gleichgelagerter

Problemfelder unter Einbeziehung vorhandener gemeinsamer Kapazitäten und Ressourcen zu finden.

Die Zielsetzung und Aufgabe des GPR besteht darin, frühzeitig Probleme und Gefährdungspotenziale im Rahmen der Kriminalprävention zu erkennen, sowie Lösungsansätze und Handlungsempfehlungen für die beteiligten Kommunen zu entwickeln

Der GPR soll die, mit dem Thema Prävention befassten Kommunen vernetzen und dadurch eine effektive Präventionsarbeit ermöglichen.

Die Funktionsbezeichnungen dieser Vereinbarung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (vgl. § 11a HGO).

§ 2

Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Der GPR setzt sich aus ständigen und nicht ständigen Mitgliedern zusammen.

(2) Die beteiligten Kommunen benennen/wählen jeweils einen Vertreter aus der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung als ständiges Mitglied der Kommune für den GPR sowie jeweils eine persönliche Vertretung.

Ständige und stimmberechtigte Mitglieder des GPR sind:

- Bürgermeister oder benannte Vertretung (4 Personen)
- Vertreter aus Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung (4 Personen)
- Vertreter der Polizei (1 Person)
- Vertreter der Justiz (1 Person)

Ständige und nicht stimmberechtigte Mitglieder des GPR sind:

- Geschäftsführung des GPR (in Personalunion Leitung Ordnungsamt Niedernhausen, 1 Person)
- Ordnungsamtsleiter/in oder benannte/r Vertreter/in (3 Personen)
- Vertreter der Geschäftsstelle des Präventionsrates (1 Person)

Nicht ständige Mitglieder des GPR sind solche, die bei Bedarf durch die Geschäftsführung des GPR geladen werden, wie z.B.:

- Vertreter der Schulen
- Vertreter der Kindertagesstätten
- Vertreter der Kirche
- Vertreter der Jugendbetreuung
- Vertreter der Seniorenbetreuung
- Vertreter sozialer Dienste

(3) Der Vorsitz im GPR wird im jährlichen Wechsel der Bürgermeister ausgeübt; der stellvertretende Vorsitz wird durch den jeweils vorsitzenden Bürgermeister bestimmt.

Der Vorsitz wird beginnend mit dem 01.01.2025 durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Niedernhausen ausgeübt und wechselt mit Beginn der nachfolgenden Kalenderjahre jeweils jährlich in der Reihenfolge Hochschulstadt Idstein, Gemeinde Hünstetten, Gemeinde Waldems.

§ 3

Geschäftsführung und gemeinsame Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsführung des GPR wird durch den Fachbereichsleiter II „Sicherheit und Ordnung“ der Gemeinde Niedernhausen ausgeübt.

Die Geschäftsführung ist u. a. mit folgenden Aufgaben betraut:

- Vorbereitung und Koordination der Sitzungen des GPR
- Protokollführung (Geschäftsstelle)
- Gründung von Arbeitsgruppen
- Themensammlung
- Vernetzen der Akteure
- Koordination und Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen des GPR

(2) Die Geschäftsstelle des GPR ist bei der Gemeinde Niedernhausen personell eingerichtet und unterstützt die Geschäftsführung bei ihrer Aufgabenerfüllung.

(3) Die Geschäftsführung/Geschäftsstelle ist erster Ansprechpartner für sämtliche Angelegenheiten des GPR sowie für die in den Arbeitsgruppen vertretenen Institutionen.

Die Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung Niedernhausen bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Kosten der Geschäftsstelle

(1) Die Höhe der Kosten der Geschäftsstelle ergibt sich aus den Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten des eingesetzten Personals. Die Berechnung erfolgt anhand der Studie „Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025“ (Bereich 7, Normalarbeitszeit 39 Stunden) der Kommunalen Verwaltungsstelle für Verwaltungsmanagement, Köln (KGSt) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Kosten der Geschäftsstelle werden jährlich in Abhängigkeit des durchschnittlichen zeitlichen Aufwandes ermittelt und aufgeteilt.

Zu Beginn des Vertragsverhältnisses wird ein zeitlicher Aufwand der Geschäftsstelle von 5 Wochenstunden zugrunde gelegt. Als Berechnungsgrundlage wird für die Geschäftsstelle eine Beschäftigtenstelle nach EG 9a (TVöD) vereinbart.

Diese Kosten werden auf die Kommunen nach Einwohnerzahl umgelegt (Stichtag und Abfrage der jeweiligen Meldeämter zum 01. Dezember eines jeden Jahres).

(3) Die Abrechnung erfolgt durch die Geschäftsstelle jährlich bis spätestens zum 15. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr.

(4) Die Evaluierung und Neufestsetzung der Wochenstunden der Geschäftsstelle bedarf des Einvernehmens der beteiligten Bürgermeister und ist jährlich schriftlich zu vereinbaren.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Der GPR soll zweimal pro Jahr tagen, sofern nicht aufgrund aktueller Ereignisse der Vorsitzende (Bürgermeister) zu weiteren Präventionsratssitzungen einlädt.

(2) Die Einladung zum GPR wird unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin elektronisch durch die Geschäftsstelle versendet.

(3) Die Mitglieder des GPR verpflichten sich zu einer aktiven Mitarbeit im Gremium. Die Mitglieder sind angehalten, aktuelle Themenstellungen gegenüber der Geschäftsstelle schnellstmöglich bekannt zu geben.

(4) Die Sitzungsorte wechseln zwischen den beteiligten Kommunen und sollen in der Regel in der Kommune stattfinden, die aktuell den Vorsitzenden stellt.

(5) Die Geschäftsführung ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden zuständig für:

- a) die Einladung zu den Treffen/Veranstaltungen des Präventionsrates und Festlegung der Tagesordnungspunkte,
- b) die Prioritätensetzung der Präventionsthemen in Absprache mit den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen und deren koordinierter Umsetzung,
- c) bei Bedarf für die Einholung von Expertisen sowie Einladung von externen Fachleuten.

(6) Die Vertreter der Kommunen informieren die Geschäftsführung des GPR über zu beratende, politisch relevante Präventionsthemen, die in zukünftigen Sitzungen des GPR berücksichtigt werden sollen.

§ 6

Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit im GPR

(1) Der GPR entscheidet mehrheitlich. Wird im Rahmen einer Sitzung eine Abstimmung erforderlich, so hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(2) Beschlussfähig ist der GPR, wenn mehr als die Hälfte der ständigen Mitglieder (ohne Geschäftsführung/Geschäftsstelle) anwesend sind.

§ 7

Fördermöglichkeiten / Aufteilung

Mögliche Fördermittel, die für die IKZ der beteiligten Kommunen für die Gründung eines GPR vorgesehen sind, werden von der Geschäftsstelle beantragt und im Falle der Bewilligung, im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Kommunen, nach vollzogener Auszahlung, auf diese aufgeteilt; § 4 Abs. 2 gilt hinsichtlich der Feststellung der Einwohnerzahl hierfür, im Auszahlungsjahr, entsprechend.

§ 8

Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer Vertragskommune mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

(2) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Kommune unzumutbar macht an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Auslaufzeit von sechs Monaten ab Eingang der Kündigungserklärung bei der Geschäftsstelle.

(3) Die Vereinbarung kann, unabhängig der Absätze 1 und 2, im Einvernehmen der Vertragskommunen aufgelöst werden.

**§ 9
Datenschutz**

Die beteiligten Kommunen verpflichten sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 10

Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

Durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen Vereinbarung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall von eventuell auftretenden Regelungslücken in dieser. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die beteiligten Kommunen auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die beteiligten Kommunen nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die beteiligten Kommunen rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Für die Hochschulstadt Idstein:

Idstein, den

.....
(Bürgermeister) (Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Niedernhausen:

Niedernhausen, den

.....
(Bürgermeisterin) (Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Hünstetten:

Hünstetten, den

.....
(Bürgermeister)(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Waldems

Waldems, den

.....
(Bürgermeister) (Erster Beigeordneter)